

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berge am 14.02.2018

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Volker Brandt, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Wilhelm Apke, Beigeordneter (I.stellv.Bürgermeister)
Herr Helmut Kamp, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)
Herr Andreas Behner, Ratsherr
Herr Felix Elting, Ratsherr
Herr Dimitri Gappel, Ratsherr
Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr
Herr Burkhard Hömme, Beigeordneter
Herr Torben Köhle, Ratsherr
Herr Uwe Moormann, Beigeordneter
Frau Claudia Plagge, Ratsfrau
Herr Christoph Sievers, Ratsherr
Herr Jörg Wolting, Ratsherr

Verwaltung

Herr Thomas Mehmman, allgemeiner Vertreter

Es fehlen:

Mitglieder

Herr Eike Johanning, Ratsherr
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

Verhandelt:

Berge, den 14.02.2018,
im Heimathaus der Gemeinde Berge, Hauptstr. 36 , 49626 Berge

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Brandt eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Ackmann von der Presse und Herrn Mehmman als allgemeinen Vertreter.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass Ratsfrau Wübbe und Ratsherr Johanning entschuldigt fehlen und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 7/2017 vom 13.12.2017

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Rates Nr. 7/2017 vom 13.12.2017 werden nicht erhoben. Bürgermeister Brandt stellt fest, dass somit das Protokoll des Rates Nr. 7/2017 vom 13.12.2017 genehmigt ist.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Herr Eduard Karij (Mitarbeiter des Bauhofs in Berge) wird zum 01.06.2018 in Rente gehen. Diesbezüglich wird am 17.02.2018 eine Stellenausschreibung in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenau vorgenommen, damit eine Neubesetzung erfolgen kann.

Für die Schöffenwahl der örtlichen Gerichtsbarkeit läuft derzeit das Bewerbungsverfahren. Interessierte Personen sollten mindestens 25 bis 69 Jahre alt sein. Die Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Berge sowie auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenau angefordert werden. Die ausgefüllten Unterlagen sollten dann bis zum 06.04.2018 bei der Samtgemeinde Fürstenau eingereicht werden.

Die Filiale der Deutsche Post AG in der Bäckerei Büscher wird zum 31.05.2018 schließen. Derzeit sucht das Unternehmen nach einem neuen Standort in Berge. Es seien bereits Gespräche geführt worden. Es werde auf jeden Fall weiterhin eine Filiale der Deutsche Post AG vor Ort geben, so Bürgermeister Brandt.

Die Aufstellung von Betonkübeln zur Verkehrsberuhigung im Bereich des „Tannen- und Wacholderweges“ in Berge wird in der 8. Kalenderwoche vorgenommen.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.2)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.2)

Punkt Ö 7) Antrag auf Befreiung von den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Lingener Straße" in Berge - BV Rumker
Vorlage: BER/004/2018

Die Eheleute Elena und Andre Rumker planen auf dem Grundstück „Am Tempelskamp 6“ in Berge im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ den Neubau eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage nebst Halle.

Der beauftragte Architekt hat mit Antrag vom 30.01.2018 folgende Befreiung/Abweichung von den planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Überschreitung der zulässigen Vollgeschosse um +1 unter Einhaltung der zulässigen Oberkante

Der entsprechende Antrag und die Darstellung des Wohnhauses sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt worden.

Nach der laufenden Nr. 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ in Berge ist gemäß § 31 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse um +1 Vollgeschoss zulässig, wenn die Oberkante der baulichen Anlagen im Gewerbegebiet (GE und GEe) eingehalten werden.

Der hier betroffene Bereich „Am Tempelskamp 6“ ist nach den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen als (eingeschränktes) Gewerbegebiet (GEe) mit insgesamt 1 Vollgeschoss (als Höchstgrenze) überplant worden. Die Eheleute Rumker planen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses und einer Doppelgarage nebst Halle.

Gemäß § 31 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) können solche Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

In den geführten Vorgesprächen wurde seitens der Gemeinde Berge auf § 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verwiesen. Sofern eine Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch zum Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden soll, so sollte die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben. Diese Anhörung ist entbehrlich, wenn die Nachbarn schriftlich zugestimmt haben. Die entsprechenden Nachweise sind gegebenenfalls vom Antragssteller einzuholen. Die Abweichung wäre städtebaulich vertretbar und ist mit nachbarlichen und öffentlichen Interessen vereinbar, da bereits auf den Nachbargrundstücke entsprechende Befreiungen gewährt und auch hier der Baustil genehmigt worden ist.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Die Gemeinde Berge stimmt dem Antrag der Eheleute Elena und Andre Rumker auf Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen der 1. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ in Berge auf Überschreitung der zulässigen Vollgeschosse um +1 unter Einhaltung der zulässigen Oberkante zu, so lange die Oberkante der baulichen Anlagen im Gewerbegebiet (GE und GEe) eingehalten wird.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.4)

Punkt Ö 8) Antrag des Heimatvereins Grafeld e.V. auf Bezuschussung des Neubaus einer überdachten Sitzgruppe (Shelterhütte)
Vorlage: BER/003/2018

Mit Schreiben vom 04.12.2017 hat der Heimatverein Grafeld e.V. einen Zuschuss für den Neubau einer überdachten Sitzgruppe (Shelterhütte) bei der Gemeinde Berge beantragt. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag für die Materialbeschaffung beigelegt worden. Gleichzeitig sind die Beweggründe im eingegangenen Antrag näher dargelegt und der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt worden.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist keine Gesamtfinanzierung erkennbar und es ist davon auszugehen, dass die Sitzgruppe wohl ehrenamtlich bzw. in Eigenregie errichtet werden soll. Ferner ist dem Heimatverein Grafeld e.V. bekannt, dass die Gemeinde Berge nur solche Projekte bezuschussen kann, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist, da bereits im Frühjahr 2017 für den Umbau und die Erweiterung der „Weinberghütte“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld ein Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € ausgezahlt worden ist. Die dafür notwendigen Unterlagen sind entsprechend eingereicht worden, so Bürgermeister Brandt.

Durch die Gemeinde Berge wurden seit 2007 nachfolgend genannte Projekte bezuschusst:

2007:

- 20.000,00 € an den Heimatverein Berge e.V. zur Errichtung des Museums MeyerHaus

2009:

- 7.000,00 € an den Zucht-, Reit- und Fahrverein Berge e.V. für die Reitplatzsanierung
- 25.000,00 € (20 % der Baukosten) an den TuS Berge e.V. für den Neubau am Sportlerheim

2011:

- 7.000,00 € (20 % der Baukosten) an den TuS Berge e.V. für die Sanierung des Altbaus

2014:

- 1.000,00 € an die Dorfgemeinschaft Hekese e.V. für den Neubau einer Shelterhütte
- 7.500,00 € (20 % der Materialkosten) an den Schützenverein Berge e.V. für die Sanierung der Schützenhalle

2016:

- 5.000,00 € an den Sportverein Grafeld e.V. für die Erneuerung des Prallschutzes in der Turnhalle Grafeld (Gemeindeeigentum)

2017:

- 1.500,00 € an den Heimatverein Grafeld e.V. für den Umbau und die Erweiterung der „Weinberghütte“
- 1.000,00 € an den Heimatverein Anten e.V. für den Neubau einer Shelterhütte
- 7.500,00 € an den Schützenverein Grafeld e.V. für die Dachsanierung des Schützenhalle

Bürgermeister Brandt ergänzt, dass man vorbehaltlich eines noch vorzulegenden Finanzierungsnachweises den Neubau einer überdachten Shelterhütte mit einem Zuschuss von 1.000,00 € unterstützen sollte.

Derartige Vorhaben, die im Allgemeininteresse stehen und mit ehrenamtlichem Engagement bewerkstelligt werden, sind zu begrüßen, so Ratsherr Gappel, da hier ein Rastplatz für die Öffentlichkeit geschaffen wird.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Die Gemeinde Berge wird, vorbehaltlich eines noch vorzulegenden Finanzierungsnachweises, den Neubau einer überdachten Shelterhütte mit einem Zuschuss von 1.000,00 € unterstützen.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.5)

Punkt Ö 9) Kommunale Beteiligung zur Errichtung von E-Ladesäulen - Aufbau einer Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum
Vorlage: BER/002/2018

Herr Jablonksi (innogy SE, Sparte Netz & Infrastruktur / Kommunales Partnermanagement, Osnabrück) hat Anfang Januar 2018 der Gemeinde Berge das Projekt der innogy SE zur Errichtung von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum vorgestellt. Die innogy hat beim Bund die Förderung von 1.250 Ladesäulen beantragt und auch entsprechende Förderzusagen erhalten. Die Gesamtkosten belaufen sich pro Säule auf rund 19.000 €, der Zuschuss des Bundes beträgt 2.500 € und der der Firma innogy SE 5.000 € pro Säule. Laut den internen Vorplanungen der innogy SE sind für die Samtgemeinde Fürstenau insgesamt 4 Ladesäulen vorgesehen. Die innogy SE möchte maßgeblich dazu beitragen, dass Vertrauen der Autofahrer in die Elektromobilität zu stärken, da diese dann jederzeit und überall ihr Fahrzeug laden können, so Bürgermeister Brandt.

Dadurch, dass die 22 kW Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum platziert werden, können diese 24 Stunden/7 Tage die Woche genutzt werden. Die Abrechnung ist transparent, die Abrechnung des Ladevorgangs ist eichrechtkonform. Innogy SE ist derzeit das einzige Unternehmen, das diese Leistung bietet. Weiterhin werden sämtliche neue Ladesäulen in das innovative Netzwerk der Firma eingebunden und somit untereinander vernetzt. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit zentral gesteuerte Servicedienstleistungen und komfortable Abrechnungsmodelle für die Endkunden anzubieten.

Laut den Plänen der innogy SE sollen sich die Kommunen an den Kosten der Ladesäulen beteiligen, wobei diese im Eigentum der Firma verbleiben. Gleichzeitig wird den Kommunen die Möglichkeit geboten, private Sponsoren über verschiedene Pakete (Einsteiger-, Medium- oder Premium-Pakete) zu

generieren.

Wenn keine Sponsoren gefunden werden, betragen die jährlichen Kosten für die Kommune 1.238 € (inkl. MwSt) für die Dauer von 8 Jahren. Entsprechend der letzten Seite der Anlage verringern sich die Kosten um die eingeworbenen Sponsorengelder, wobei es sich bei diesen um Einmalbeträge handelt. Fraglich ist, ob der Ausbau einer Ladeinfrastruktur eine kommunale Aufgabe ist, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden soll. Ferner müsste festgelegt werden, an welcher Stelle eine Ladesäule zu errichten wäre, zumal hierfür zwei Parkplätze abzumarkieren sind, so Bürgermeister Brandt.

Beigeordneter Hömme ergänzt, dass der Aufbau einer Ladeinfrastruktur im öffentlichen Bereich keine kommunale Aufgabe sei und diese Maßnahme nichts mit einer Tourismusförderung zu tun habe, sondern die entsprechenden Mittel selbst genutzt werden könnten, um z.B. eine Internetseite zu erstellen. Diese Investition wäre wesentlich sinnvoller und man sollte dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses folgen.

Alle Mitglieder des Rates sind sich einig darüber, da es sinnvoll wäre nur vermittelnd tätig zu werden, sollten sich Sponsoren finden, die die Kosten vollständig übernehmen.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Für den Aufbau einer Ladeinfrastruktur im öffentlichen Bereich bzw. der kommunalen Beteiligung zur Errichtung von E-Ladesäulen wird die Gemeinde Berge keine öffentlichen Mittel bereitstellen. Sollten sich Sponsoren finden, die die Kosten vollständig übernehmen, so ist die Gemeinde Berge gerne bereit, vermittelnd tätig zu werden.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.6)

Punkt Ö 10) Splittungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Berge für 2018 - Beteiligung am Ausschreibungsverfahren der Samtgemeinde Fürstenuau Vorlage: BER/008/2018

Im Haushalt 2018 sind unter dem Produkt 541.10 – „Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen“ insgesamt 46.000 € veranschlagt worden. Im Haushaltsjahr 2017 waren hier noch Mittel in Höhe von 51.000 € eingeplant. 2017 wurde die Ausschreibung erstmalig gemeinsam mit den Samtgemeinden Artland, Bersenbrück und Neuenkirchen durchgeführt, wobei die Samtgemeinde Fürstenuau bei der Ausschreibung federführend war. Auch in diesem Jahr wird wieder eine Ausschreibung durchgeführt werden, wobei diesmal nur noch die Samtgemeinde Neuenkirchen am Ausschreibungsverfahren der Samtgemeinde Fürstenuau teilnimmt. Laut Aussage von Frau Roelfes (Samtgemeinde Fürstenuau) werden sich die Samtgemeinden Artland und Bersenbrück in diesem Jahr eigenständig organisieren. Das Ausschreibungsverfahren der Samtgemeinde Fürstenuau soll im Frühjahr durchgeführt werden, um wie in den Vorjahren auch eine Kostenreduzierung für alle beteiligten Kommunen zu erwirken. Erfahrungswerte haben gezeigt, dass zu dieser Jahreszeit (meist) der günstigste Preis erzielt werden kann, so Bürgermeister Brandt.

Allerdings sollte im Ausschreibungsverfahren ein festgeschriebener Umsetzungszeitraum benannt werden, damit nicht wie in 2017 die Aufträge

aufgrund von Unwägbarkeiten bis in den Spätsommer verschoben werden. Vorab ist mitgeteilt worden, dass sich die Gemeinde Berge mit einem Betrag von ca. 15.000 € beteiligen wird, dies aber erst abschließend nach der Sitzung bestätigt werden kann. Im Jahr 2017 lag der Betrag bei ebenso bei 15.000 €, so Bürgermeister Brandt.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Die Gemeinde Berge wird sich am Ausschreibungsverfahren der Samtgemeinde Fürstenau für die Straßensplittung mit einem Betrag von 15.000 € beteiligen.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.7)

Punkt Ö 11) Außenbereichssatzung "Upberg" in Berge - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BER/005/2018

Nach Beschluss des Rates vom 01.11.2017 ist den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung zur Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge zugestimmt und beschlossen worden, nach den Vorschriften des § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Die Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Aufstellung Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück) sowie die Satzungsendfassung zur Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge sind in Papierform als Anlagen beigefügt worden. Ergänzend hierzu konnten folgende Unterlagen auch über einen Server unter

<https://sgfuerstenau.privatecloud.itebo.de/s/5ZoiEdSdf7TJk3B>

heruntergeladen werden:

- Satzungsendfassung zur Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge
- Begründung
- Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Aufstellung Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück)

Bürgermeister Brandt gibt Erläuterungen anhand der dargelegten Abwägungen und verweist auf die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück. Durch die Außenbereichssatzung „Upberg“ wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die jeweiligen Einzelheiten (Immissionen etc.) werden erst im Rahmen eines entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens (Einzelfallprüfung) geprüft.

Unter anderem ging es dem Landkreis Osnabrück in seiner Stellungnahme um die Einplanung von „Baufenstern“, die nach hiesiger Auffassung lediglich bei Bebauungsplänen Anwendung finden sollten. Ebenso wird Bezug auf die zwei privaten Einwendungen und den Abwägungsvorschlag genommen, wonach die Landwirtschaft im Außenbereich Vorrang hat.

Der Rat beschließt mehrheitlich (12 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung):

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Der Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.8)

Punkt Ö 12) 1. Änderung des Außenbereichssatzung "Grafeld" in Berge, Gemeindeteil Grafeld - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BER/007/2018

Nach Beschluss des Rates vom 01.11.2017 ist den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Grafeld“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld zugestimmt und beschlossen worden, nach den Vorschriften des § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Die Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Aufstellung Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück) sowie die Satzungsendfassung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Grafeld“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld sind in Papierform als Anlagen beigefügt. Ergänzend hierzu konnten folgende Unterlagen auch über einen Server unter

<https://sgfuerstenau.privatecloud.itebo.de/s/5ZoiEdSdf7TJk3B>

heruntergeladen werden:

- Satzungsendfassung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Grafeld“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld
- Begründung
- Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Aufstellung Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück)

Bürgermeister Brandt gibt Erläuterungen anhand der dargelegten Abwägungen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Grafeld“ keine Benachteiligung für den landwirtschaftlichen Betrieb darstelle, da der bisher eingetragene Schutzradius aufgrund der Immissionsreduzierung nicht mehr notwendig ist und auch nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Grafeld“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.9)

**Punkt Ö 13) Außenbereichssatzung "Hekese" in Berge, Gemeindeteil Hekese -
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BER/006/2018**

Nach Beschluss des Rates vom 01.11.2017 ist den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung zur Außenbereichssatzung „Hekese“ in Berge, Gemeindeteil Hekese zugestimmt und beschlossen worden, nach den Vorschriften des § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Die Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Aufstellung Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück) sowie die Satzungsendfassung zur Außenbereichssatzung „Hekese“ in Berge, Gemeindeteil Hekese sind in Papierform als Anlagen beigefügt worden. Ergänzend hierzu konnten folgende Unterlagen auch über einen Server unter

<https://sgfuerstenau.privatecloud.itebo.de/s/5ZoiEdSdf7TJk3B>

heruntergeladen werden:

- Satzungsendfassung zur Außenbereichssatzung „Hekese“ in Berge, Gemeindeteil Hekese
- Begründung
- Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Aufstellung Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück)

Bürgermeister Brandt gibt Erläuterungen anhand der dargelegten Abwägungen.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

wird zugestimmt.

2. Der Außenbereichssatzung „Hekese“ in Berge, Gemeindeteil Hekese einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.10)

Punkt Ö 14) Haushaltsplanung und Haushaltsansätze für 2018 - Verwaltungsentwurf
Vorlage: BER/001/2018

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, sowie das Investitionsprogramm sind als Verwaltungsentwurf nebst Erläuterungen erstellt worden. Eine Verabschiedung des Haushaltsplanes ist für Anfang März wegen des noch laufenden Antragsverfahrens bezüglich der Sportplatzvergrößerung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Osnabrück angedacht. Wie schon bei den Beratungen zum Verwaltungsvorentwurf im Dezember 2017 dargestellt, nehmen die Umlagezahlungen an den Landkreis Osnabrück und der Samtgemeinde Fürstenau ständig zu.

Bürgermeister Brandt gibt Erläuterungen anhand der Unterlagen zum Haushaltsentwurf. Wie schon in den Haushaltsplanungen für das Jahr 2017 beraten worden ist, sollen die Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie bei der Gewerbesteuer unverändert 360 v.H. betragen, wobei im nächsten Jahr wohl abschließend über eine entsprechende Anpassung der Steuersätze nachgedacht werden muss, da bei den bisherigen Ansätzen und den zu zahlenden Transferaufwendungen (Samtgemeinde- und Kreisumlage) nur noch geringe finanzielle Mittel im Haushalt der Gemeinde Berge verbleiben. Hierzu erfolgt eine Erläuterung von Bürgermeister Brandt anhand der Prognose der Steuererträge und der verbleibenden Nettoanteile nach Abzug der Umlagen.

Im Gegensatz zu den ursprünglichen Kosten zur Errichtung einer Linksabbiegespur auf der L 102 „Bippener Straße“ (damals 65.000 €) seien die Kosten nun immens gestiegen auf ca. 200.000 €. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass alleine ca. 30.000 € für die Entsorgung des Straßenbelages, welches mit PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) belastet ist, entsorgt bzw. abgefahren werden muss.

Abschließend bittet Bürgermeister Brandt darum, dass trotz der vielen Unwägbarkeiten in den Fraktionen darüber beraten und mögliche oder gegebenenfalls notwendige Änderungen mitgeteilt werden.

Die Mitglieder des Rates nehmen die Erläuterungen und Erklärungen zur Haushaltsplanung und dem Verwaltungsentwurf 2018 zur Kenntnis.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.10)

Punkt Ö 15) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.11)

Punkt Ö 16) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.11)

Punkt Ö 17) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Brandt bedankt sich bei den Zuhörerinnen und Zuhörern sowie Herrn Ackmann von der Presse für die Aufmerksamkeit und schließt um 20.12 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/01/2018 vom 14.02.2018, S.11)

Der Bürgermeister

gez. Brandt

Der Protokollführer

gez. Mehnann